

Kocka, Jürgen

Book Part
Angestellter

Provided in Cooperation with:
WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Kocka, Jürgen (1979) : Angestellter, In: Otto Brunner (Ed.): Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Band 1: A-D, ISBN 3-12-903850-7, Klett, Stuttgart, pp. 110-128

This Version is available at:
<https://hdl.handle.net/10419/112488>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



WZB-Open Access Digitalisate

WZB-Open Access digital copies

Das nachfolgende Dokument wurde zum Zweck der kostenfreien Onlinebereitstellung digitalisiert am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB). Das WZB verfügt über die entsprechenden Nutzungsrechte. Sollten Sie sich durch die Onlineveröffentlichung des Dokuments wider Erwarten dennoch in Ihren Rechten verletzt sehen, kontaktieren Sie bitte das WZB postalisch oder per E-Mail:

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH
Bibliothek und wissenschaftliche Information
Reichpietschufer 50
D-10785 Berlin
E-Mail: bibliothek@wzb.eu

The following document was digitized at the Berlin Social Science Center (WZB) in order to make it publicly available online.

The WZB has the corresponding rights of use. If, against all possibility, you consider your rights to be violated by the online publication of this document, please contact the WZB by sending a letter or an e-mail to:

Berlin Social Science Center (WZB)
Library and Scientific Information
Reichpietschufer 50
D-10785 Berlin
e-mail: bibliothek@wzb.eu

Digitalisierung und Bereitstellung dieser Publikation erfolgten im Rahmen des Retrodigitalisierungsprojektes **OA 1000+**. Weitere Informationen zum Projekt und eine Liste der ca. 1 500 digitalisierten Texte sind unter <http://www.wzb.eu/de/bibliothek/serviceangebote/open-access/oa-1000> verfügbar.

This text was digitizing and published online as part of the digitizing-project **OA 1000+**. More about the project as well as a list of all the digitized documents (ca. 1 500) can be found at <http://www.wzb.eu/en/library/services/open-access/oa-1000>.

Angestellter

I. Einleitung: Der Begriff im staatlich-öffentlichen Bereich seit 1800. I. 'Angestellter' und 'Beamter'. 2. Die Abhebung vom Lohnarbeiter. II. 1. Vom Industriebeamten zum Industrieangestellten (1850—1890). a) Die Zweiteilung der Arbeitnehmerschaft. b) Das Problem der Staatsbeamtenähnlichkeit. c) 'Angestellter' als Oberbegriff zu 'Beamter im Industriebetrieb'. d) 'Betriebsbeamter' und 'Angestellter' in der Gesetzgebung. 2. Vom „Beruf“ zur „Stellung“ (1880—1900). a) Die Veräußerlichung des Berufsinhalts. b) Interessengemeinsamkeit und staatliche Sozialinterventionen als Voraussetzungen des überbetrieblichen Angestelltenbegriffs. 3. 'Angestellter' und 'Arbeiter' in ihrer Abgrenzung bis 1911. a) Begriffliche Unschärfen. b) 'Angestellter' gegen 'Handlungsgehilfe' und 'Privatbeamter'. c) Das Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) und der 'neue Mittelstand'. III. Ausblick.

I. Einleitung: Der Begriff im staatlich-öffentlichen Bereich seit 1800

1. 'Angestellter' und 'Beamter'

'Angestellter' entstand im 19. Jahrhundert aus dem substantivisch gebrauchten Partizip Perfekt von 'anstellen'. Wahrscheinlich der Soldatensprache entstammend, bedeutete das Verb u. a. seit dem 15./16. Jahrhundert „jemanden — vor allem Angehörige der sozialen Unterschichten — mit wiederholten Handlungen beauftragen, in Dienst nehmen“¹. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts bezog es sich zugleich auf „Ämter und Bedienungen“ aller Art². Trotz prinzipieller Aufrechterhaltung dieses weiten Anwendungsbereiches rückten 'anstellen' und mehr noch 'Anstellung' seit 1800 in die Nähe von 'Amt' und 'Beamter'. Die zeitgenössische staatsbeamtenrechtliche Literatur benutzte jene Begriffe, sobald sie die dem Verhältnis zwischen absolutistischem Herrscher und Fürstendiener angemessenen, im 18. Jahrhundert vorherrschenden privatrechtlichen Vertragstheorien überwand und das Verhältnis des Beamten zum Staat, der erfolgreichen Emanzipation der Bürokratie aus der Kontrolle ihres monarchischen Schöpfers entsprechend, als Anstellungsvertrag zu bestimmen begann, in dem sich öffentlich- und privatrechtliche Momente verschränkten³. MEYERS „Konversations-Lexikon“ definierte 1857 'Anstellung' als *Übertragung eines Dienstes und Gewährung eines gewissen damit ver-*

¹ Vgl. ZEDLER Bd. 2 (1732), 784: *Anstellen heisset bei einem Gute dem Gesinde und Arbeitern dasjenige anbefehlen, was dieselben von Zeit zu Zeit verrichten sollen*; weitere Belege RWB Bd. 1 (1914/32), 740 f.; TRÜBNER Bd. 1 (1938), 103.

² Vgl. ADELUNG 2. Aufl., Bd. 1 (1793), 282 ff.; CAMPE Bd. 1 (1807), 185.

³ Vgl. als eines der frühesten Beispiele: JOH. MICHAEL SEUFFERT, *Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegeneinander im rechtlichen und politischen Verstande* (Würzburg 1793), 133: *Der Diener des Staats erhält also durch den Anstellungsvertrag ein forwährendes Recht, dem Staate besondere Dienste zu leisten, welches ihm einseitig nicht entzogen werden kann, mithin ist die Entlassung widerrechtlich*. Außerdem NICOLAUS THADDÄUS GÖNNER, *Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet* (Landshut 1808), Anhang S.V über das bayerische „Anstellungsreskript“; KARL ALBERT V. KAMPTZ/FRANZ JOSEPH FRH. V. STEIN, *Über die Entschädigungsberechtigung der Staats-Diener bei Aufhebung ihrer Stellen* (Frankfurt 1808), 5 f. über die *Rechte des Dienst-Anstellungs-Vertrags als wohlervorbene Rechte*.

bundenen Einkommens, insbesondere aber die Verleihung eines öffentlichen Amtes, und dieses Amt selbst⁴. Die Affinität von 'Anstellung' und 'Amt' wurde dadurch gefördert, daß die Stellung des (Staats-)beamten ein Merkmal auszeichnete, das in 'Anstellung' immer mitgemeint war: eine gewisse Stetigkeit des Dienstverhältnisses und des damit verbundenen Entgelts. Entsprechend konnte 1840 'Anstellung' mit 'Versorgung' gleichgesetzt werden⁵. Festes Entgelt in Naturalien oder Geld (Gehalt) gewährte der Anstellende eher im Sinne eines angemessenen Unterhalts denn als Tauschäquivalent für meßbare Einzelleistungen. Die Affinität von 'Amt' und 'Anstellung' prägte den frühen Gebrauch von Angestellter. In dem Maße, in dem 'Staatsdiener' und 'Beamter' Bezeichnungen für Mitglieder einer rechtlich und sozial privilegierten und klar definierten Gruppe wurden, diente 'Angestellter' — zunächst noch neben 'Offiziant' — als selten benötigte Sammelbezeichnung für jene nicht mehr als herrschaftliche Diener ansprechbare öffentlichen Bediensteten, denen der Beamtenstatus, der langsam klare Umriss gewann, versagt blieb, sowie als Oberbegriff zur Zusammenfassung dieser Staats- und Gemeindebediensteten mit den eigentlichen Beamten. 1809 trat ein Bericht des Oberamts und der Frohnverwaltung Pforzheim dafür ein, *die Personalrohnfreiheit auf jedes Subjekt anzuwenden, das die ganze oder die meiste Zeit im Dienste herrschaftlicher oder Landesverrichtungen mittel- oder unmittelbar angestellt ist, z.B. Zöllner, Weidgesellen, Chausseewarte, Flußknechte . . . Jeder von ihnen müsse jedoch als Bürger und Untertan alle an dieser Eigenschaft haftende Dienste und Onera (z. B. Umlagen von Zugfrohndiensten auf Güter und Schatzung, . . . Naturalprästationen von Zugfrohn zum Wegemachen, Flußbauwesen) . . . der Herrschaft sowohl als der Gemeinde leisten, wenn nämlich ein solcher Angestellter einen eigenen Zug (d. h. ein eigenes Gespann) hat*⁶. C. F. VON WIEBEKING schlug 1815 vor zu unterscheiden, *welche Angestellte eigentlich Staatsdiener sind, die vielleicht nur Jahrgehalte und Pensionen beziehen sollten; und welche andere Angestellte ihren Gehalt von den Vorstehern der Stellen erhalten möchten, um der Staatskasse nicht in der Folge unerschwingliche Pensionen aufzubürden. Mit diesen letztern mechanischen Individuen wird leicht gewechselt werden können, wenn sie nicht mehr ihre Schuldigkeit tun, welches bei denen von der Regierung Angestellten große Schwierigkeiten hat*⁷. — 1847 forderte VON REDEN die *Verbesserung der Gegenwart und Sicherung der Zukunft*

⁴ MEYER Bd. 1 (1857), 886; 1842 verstand MEYER, große Ausg., Bd. 3, 153 unter 'anstellen': *Jemandem ein Amt übertragen (eine Anstellung geben), ihn in Dienst nehmen.*

⁵ Vgl. PIERER 2. Aufl., Bd. 2 (1840), 146.

⁶ Vom 16. Oktober 1809, Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 74, Fasc. 2482. (Ich danke den Hinweis auf diesen frühen Beleg Frau Dr. Hannah Rabe, Düsseldorf.)

⁷ CARL FRIEDRICH RITTER v. WIEBEKING, Vorschläge zur Einrichtung einer Staatsverwaltung im allgemeinen und der Verwaltungszweige insbesondere (München 1815), 44. — Die „Statistische Übersicht von der gestiegenen Bevölkerung der Haupt- und Residenzstadt Berlin in den Jahren 1815 bis 1828 und der Communal-Einnahmen und Ausgaben derselben in den Jahren 1805 bis 1828“ (Berlin 1829) führt in einer Statistik der Berliner Hauseigentümer, Häuser und Mietsserträge u. a. 439 *Offizianten* als Eigentümer (von 7208) an, offenbar unter Einbeziehung der Beamten (Anhang, o. S.); JOH. FRIEDRICH BENZENBERG, Schreiben an den König bei der Überreichung der Gemeinde-Ausgaben der Städte Düsseldorf, Elberfeld, . . . Berlin, Leipzig und Paris (Düsseldorf 1835), 60 druckt diese Statistik ab, ersetzt jedoch 'Offizianten' durch *Angestellte*. (Für diesen Hinweis danke ich Herrn G. Liebchen, Berlin.)

derjenigen Angestellten des Staats, der Gemeinde usw., deren Dienstentnahmen selbst zur Befriedigung ihrer und ihrer Familien notwendigsten Bedürfnisse nicht ausreicht⁸. — 1863 faßte eine preußische Statistik Postbeamte, -hilfsarbeiter und -unterbeamte als die bei der k. Postverwaltung Angestellten zusammen⁹. Häufig bleibt unentscheidbar, ob es sich bei 'Angestellter' um das substantivierte Partizip oder bereits um ein Substantiv handelte¹⁰.

2. Die Abhebung vom Lohnarbeiter

Wenn auch die öffentliche Bedeutung von 'Angestellter' bis gegen Ende des Jahrhunderts dominierte¹¹, wurde 'Angestellter' nicht völlig auf diese eingengt. 'Angestellte' waren für ERSCH/GRUBER 1853 neben Staatsbediensteten auch Personen im Privatdienst, so etwa Haushofmeister, Kammerdiener und Schauspieler¹². Vorwiegend meinte 'Angestellter' den Gehalt empfangenden, d. h. den in seinem ökonomischen und sozialen Status Markt- und Leistungsfaktoren nur sehr vermittelt ausgesetzten abhängigen Inhaber einer relativ festen Dienststellung.

Während 'Beamter' dieser Bedeutung immer mehr entsprach, fiel andererseits die als Produkt der Industrialisierung entstehende Lohnarbeiterschaft aus dem Anwendungsbereich von 'Anstellung' und 'Angestellter' heraus, obwohl es während des 19. Jahrhunderts nie ganz unmöglich wurde, Arbeiter als 'Angestellte' zu bezeichnen. Der formal freie, immer kurzfristiger kündbare, die Arbeitskraft als Ware behandelnde Arbeitsvertrag widersprach den Merkmalen von 'Angestellter' ebenso wie die dem industriellen Arbeiter spezifische Bezahlungsart, der Lohn. Dessen Begriff verengte sich mit der Durchsetzung erwerbswirtschaftlicher Prinzipien zur Bezeichnung eines schwankenden, vom Arbeits- und Gütermarkt wie von der Leistung des Arbeiters unmittelbar abhängigen, in immer kürzeren Perioden berechneten, jederzeit unterbrechbaren Äquivalents für geleistete Arbeit (meist Handarbeit)¹³. 'Lohn' (des Arbeiters, Handwerkers, Gesindes, Tagelöhners und Fuhr-

⁸ FRIEDRICH WILH. FRH. V. REDEN, *Erwerbsmangel, Massenverarmung, Massenverderbnis — deren Ursachen und Heilmittel* (1847), zit. *Die Eigentumslosen. Der deutsche Pauperismus und die Emanzipationskrise in Darstellungen und Deutungen der zeitgenössischen Literatur*, hg. v. CARL JANTKE u. DIETRICH HILGER (München 1965), 461 ff., bes. 483. Vgl. ebenso F. W. v. REDEN, *Erwerbs- und Verkehrs-Statistik des Königstaats Preußen. In vergleichender Darstellung*, Bd. 1 (Darmstadt 1853), 277.

⁹ *Jb. f. d. amtliche Statistik d. Preuß. Staats* 1 (1863), 617.

¹⁰ In einer Kritik am deutschen Professor schrieb GEORG HERWEGH 1840: *Es ist das schöne Vorrecht unseres Jahrhunderts, daß es eine Wahrheit nur dann als Wahrheit anzuerkennen hat, wenn sie aus dem Munde eines Patentierten, eines Angestellten kommt*; Werke, hg. v. Hermann Tardel, Bd. 2 (Berlin, Leipzig 1909), 158.

¹¹ Noch der Art. Anstellung, in: MEYER 4. Aufl., Bd. 1 (1885), 620 handelt fast ausschließlich vom öffentlichen Dienst.

¹² ERSCH/GRUBER 1. Sect., Bd. 56 (1853), 54, Art. Gehalt.

¹³ Schon Zedlers Lexikon verstand 1738 entgegen früheren Bedeutungen, die etwa in „Gotteslohn“ nachwirken, unter 'Lohn' vor allem die eine Seite eines erwerbswirtschaftlichen Tauschaktes, von dem ehrwürdige und unschätzbare Tätigkeiten (Priester, Richter, Lehrer, Ärzte) ausgenommen sein mußten; ZEDLER Bd. 18 (1738), 280 b f. Klar zeigt sich die Verengung des Begriffs bei ADELUNG Bd. 3 (1777), 245 f.

manns)¹⁴ trat in klaren Gegensatz zu 'Gehalt'. Darunter verstanden ERSCH/GRUBER 1853: *was jemand bestimmtes als Angestellter erhält*¹⁵. Der sich erst mit der Industrialisierung bildende, noch keineswegs eindeutige Unterschied zwischen Gehalt empfangenden Angestellten (vor allem in Staatsstellung) und Lohn erhaltenden Beschäftigten (darunter Industriearbeitern) bezeichnete zugleich ein soziales Prestigegefälle: Gehalt war vornehmer als Lohn, der für niedrigste Arbeiten gewährt wurde¹⁶.

II.

I. Vom Industriebeamten zum Industrieangestellten (1850—1890)

a) **Die Zweiteilung der Arbeitnehmerschaft.** Auf Personenkreise der privaten Wirtschaft wurde 'Angestellter' anscheinend zuerst im Industriebetrieb angewandt. Eine Minderheit industrieller Arbeitnehmer — Prokuristen, Buchhalter, Werkführer, Ingenieure, Kassierer, Registratoren, Schreiber, Materialverwalter und Zeichner, z. T. auch Meister und Boten — nahmen ihre betrieblichen Funktionen, im Gegensatz zu den Arbeitern im bereits vergesellschafteten Produktionssektor, noch nicht als Kollektive wahr. Dies und der Charakter ihrer nicht produktorientierten Tätigkeiten, Loyalitätsbedürfnisse des Unternehmers, die Bedeutung der Erfahrungskomponente in ihrer Qualifikation angesichts der Individualität früher Unternehmungen und die geringe Verbreitung allgemeiner und fachlicher Bildung begründeten das Interesse des Unternehmers, sie durch finanzielle Sonderleistungen, größere Arbeitsplatzsicherheit und Bezahlung in Form von Gehalt gegenüber den Lohnarbeitern zu privilegieren. Klar hob sich dadurch bereits in der ersten Phase der Industrialisierung die Gruppe der später als 'Angestellte' bezeichneten Personen aus der Gesamtarbeitnehmerschaft eines Betriebes heraus¹⁷. Entsprechend entstand innerbetrieblich das Bedürfnis nach ihrer Benennung, als die allgemeine und rechtliche Literatur, die Lexika und die Statistik noch keinen Begriff dieser Arbeitnehmerkategorie brauchten oder besaßen.

In den Industriebetrieben galten sie als Beamte, viel seltener — und zwar vor allem in Süddeutschland — als Angestellte. W. SIEMENS schrieb 1858: *Die Beamten bleiben bei uns, weil sie aus Erfahrung wissen, daß wir niemand entlassen, wenn er nichts verschuldet hat, selbst wenn wir nichts für ihn zu tun haben*¹⁸. — Um 1870 formulierte der Freiburger Industrielle KARL MEZ: *An der Herrschaft* (des Unter-

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Vgl. Anm. 12.

¹⁶ Vgl. ebd. und MEYER 4. Aufl. Bd. 6 (1888), 1016.

¹⁷ Diese und viele der folgenden Angaben stützen sich auf Ergebnisse einer Studie des Verfassers über industrielle Organisation und Angestelltenschaft im 19. und frühen 20. Jahrhundert: JÜRGEN KOCKA, Unternehmensverwaltung und Angestelltenschaft am Beispiel Siemens 1847—1914. Zum Verhältnis von Kapitalismus und Bürokratie in der deutschen Industrialisierung (Stuttgart 1969). Für die Möglichkeit der Akteneinsicht danke ich der Archivabteilung des Werner-von-Siemens-Instituts für Geschichte des Hauses Siemens in München, besonders ihrem Leiter Dr. v. Weiher.

¹⁸ WERNER SIEMENS, Brief an seinen Bruder Wilhelm v. 14. 5. 1858, zit. RICHARD EHRENBURG, Die Unternehmungen der Brüder Siemens (Jena 1906), 462.

nehmers) sollen die ständigen Arbeiter und Angestellten (Aufseher, Verwalter, Commis, Direktoren) einen gebührenden Anteil bekommen¹⁹. An meine Beamten und Arbeiter wandte sich 1872 der Berliner Fabrikant W. BORCHERT²⁰. Eine der ersten industrieorganisatorischen Publikationen stellte 1874 fest: *Es ist durchaus notwendig, daß jeder Angestellte wisse, in was seine Beschäftigung besteht*²¹. 1878 lobte ROESKY die Kruppschen Etablissements: *In diesen fühlt sich der Beamte gleich einem Staatsbeamten und der Arbeiter nicht minder*²².

b) **Das Problem der Staatsbeamtenähnlichkeit.** Letztlich resultierte die Anwendung der Begriffe 'Beamter' und 'Angestellter', die über die Dimension der bisher ausreichenden Berufsbezeichnungen (Kaufmann, Handlungsgehilfe, Ingenieur etc.) abstrahierend hinausgriffen, aus dem Doppelcharakter der industriellen Unternehmung, die Güter sowohl produzierte wie als Ware auf dem Markt verwertete, also sowohl technisches wie kaufmännisches Personal benötigte und zudem neue verwaltende Stellen entstehen ließ. Die Kooperation verschiedener Berufe im Industriebetrieb durchkreuzte die bisher vorwiegend gültigen, rein beruflich definierten Ordnungsstrukturen und forderte einen berufsneutralen Begriff.

Die Bezeichnung gewisser von privaten Gesellschaften oder Einzelpersonen beschäftigter Arbeitnehmer als 'Beamter' wurde durch staatsbeamtenähnliche Züge ihrer Situation nahegelegt: durch die Bezahlungsform des Gehalts, das häufig (auch) Senioritätsgesichtspunkten folgte, durch ihre relativ gesicherte Stellung, durch den schriftlichen, „büro-mäßigen“ Charakter ihrer Arbeit und, zumindest für viele von ihnen, durch die Teilhabe an delegierter Anordnungsbefugnis. Andererseits setzte die dennoch drohende Kündigungsmöglichkeit, die Abhängigkeit ihrer Bezahlung von Leistungs- und Marktkriterien, der Mangel eines auf formalen Qualifikationen fußenden Berechtigungswesens und das Fehlen einer öffentlich-rechtlichen Untermauerung ihres Dienstverhältnisses, generell: der Unterschied zwischen einer öffentlichen Behörde und einer privatwirtschaftlichen Unternehmung, dieser Beamtenähnlichkeit auch schon um die Jahrhundertmitte objektive Grenzen. Da 'Beamter' zunehmend ein öffentliches Dienstverhältnis meinte, dessen Modell der Staatsbeamte war, der sein Amt als Dienst an der Allgemeinheit der Pflicht gemäß und in würdiger Nähe zur Obrigkeit wahrzunehmen beanspruchte, bedeutete die Anwendung des Begriffs auf privatwirtschaftliche Arbeitnehmer zugleich einen ideologischen Identifikationsversuch mit der sozial akzeptierten, prestigebesetzten Gruppe der (Staats-)Beamten.

c) **'Angestellter' als Oberbegriff zu 'Beamter im Industriebetrieb'.** Dieser Widerspruch zwischen der realen Situation solcher Arbeitnehmer, deren sich vergrößernde Mehrheit fremdbestimmte Tätigkeiten ohne Autoritätsbefugnis ausübte und — besonders nach 1873 — von der Gefahr sozialen Abstiegs bedroht war, und dem

¹⁹ ROBERT KÖNIG, Karl Mez, der Vater der Arbeiter. Ein deutsches Fabrikantenleben der Gegenwart (Heidelberg 1881), 66 f.

²⁰ W. BORCHERT, Partnerschaft als Aktienunternehmen, Der Arbeiterfreund 10 (1872), 333 ff.

²¹ JEAN JACQUES BOURCART, Die Grundsätze der Industrieverwaltung. Ein praktischer Leitfaden (Zürich 1874), 52 f.

²² EDUARD ROESKY, Die Verwaltung und Leitung von Fabriken, speziell von Maschinenfabriken (Leipzig 1878), 19.

immer klarer am Staatsbeamtenmodell ausgerichteten Anspruch ihres Begriffs lag der sprachlichen Wandlung zugrunde, die etwa seit 1890 'Angestellte' auch in jenen Betrieben durchsetzte, die bisher nur 'Beamte' und 'Arbeiter' gekannt hatten. Das Wachstum der Unternehmen, die Verwissenschaftlichung der Technik, das Streben nach optimaler Verwertung der Arbeitskraft, steigende Anforderungen an die Genauigkeit des Rechnungswesens und die Effektivität der Marktbehandlung bei zunehmender Konkurrenz, mit Verwaltungsarbeit verbundene Ansprüche des Staates (Steuern, Versicherungen) und wirtschaftlicher Organisationen (Kartelle, Verbände) an die Betriebe vermehrten in diesen die arbeitsvorbereitenden und kontrollierenden, konstruktiven, merkantilen und allgemein-verwaltenden Tätigkeiten, die im Zuge der auf den Bürosektor ausgreifenden Arbeitsteilung von neuen Personalkategorien in neuen Stellen ausgeführt wurden²³. Dadurch entstand eine breite Unter- und Mittelschicht von Büroarbeitern ohne die Merkmale, die den ersten Fabrikbeamten ihre Privilegierung eingetragen hatten. Die Unternehmensleitungen gestanden ihnen den innerbetrieblich mittlerweile verfestigten, privilegierten Beamtenstatus auch keineswegs automatisch zu. Für diese Zeichner, Schreiber, Meister und Vizemeister, Kalkulanten, Korrespondenten, Magazin- und Laborgehilfen folgte der Beamtenstatus nicht mehr notwendig aus ihrer Funktion, sondern wurde als ein mit Vorteilen verbundener Rang durch Entscheidung der Firmenleitung, meist als Belohnung für langjähriges Dienen und Wohlverhalten, verliehen²⁴. Er funktionierte somit als Differenzierungsmittel der unteren Arbeitnehmerschaft und damit als personalpolitisches Integrationsinstrument in der Hand der Unternehmensleitung²⁵.

Durch diese relative Einengung des Beamtenbegriffs auf einen Teil des Büro- und Werkstattpersonals entstand das Bedürfnis nach einem neuen Begriff, der die Kategorien der Betriebsbeamten, der noch nicht fest angestellten Beamtenanwärter und des übrigen Büropersonals der Großbetriebe zusammenfaßte. Der bereitstehende, lokal bereits verwandte, noch nicht eindeutig festgelegte, tendenziell aber die Inhaber relativ fester Dienststellungen meinende Begriff des Angestellten bot sich an. Siemens & Halske schrieben in diesem Sinne 1890: *Indem wir hiermit unsere*

²³ Schon 1872 saßen im Konstruktionsbüro der Firma Siemens & Halske, Berlin, 5 niedrig bezahlte und kaum noch selbständig arbeitende Zeichner. 1892 verfügte allein die Starkstromabteilung über 2 Konstruktionsbüros mit zusammen 57 Angestellten — 1903 (1909) standen in den Siemens-Schuckertwerken 2580 (5270) Angestellte 9691 (18 582) Arbeitern gegenüber. Vgl. Anm. 17.

²⁴ Neben Beispielen aus dem Siemens-Archiv (vgl. Anm. 17) zeigt eine Feststellung des Werkmeister-Verbandes von 1884 das Problem. Dessen Werbeblatt zählte zu den *Werkmeistern nicht nur die Beamten, die diesen Titel direkt führten, sondern die Privatbeamten aller Industrien, die eine Meisterstelle versehen*; Deutscher Werkmeister-Verband 1884—1909. F Schr. zur 25jährigen Jubelfeier (Düsseldorf 1910), 16. Dem „Titel“ (Beamter) ist die funktionale Kategorie (Privatbeamter, in andern Fällen: Privatangestellter oder Angestellter) gegenübergestellt.

²⁵ Angesichts des Fehlens eindeutiger funktionaler Kriterien überließ der Reichstag 1888 die Entscheidung, ob bestimmte Büro-Hilfsarbeiter als 'Betriebsbeamte' oder als 'Gehilfen' gelten sollten, dem einzelnen Arbeitsvertrag, d. h. letztlich der Entscheidung des Unternehmers; Sten. Ber. Dt. Reichstag, Bd. 108, 66: Begründung des Regierungsentwurfs eines Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes v. 22. 11. 1888.

*neueste Geschäftsordnung ... unseren Herren Angestellten zur Kenntnisnahme ... und Nachachtung übergeben, bestimmen wir ...*²⁶. Ähnlich früherem Vorgehen staatlicher Behörden definierte die „Dienstordnung für die Angestellten der S & H A.-G.“ von 1897: *Die Gesellschaft unterscheidet bei ihren Angestellten 1. Unterbeamte, 2. Hilfsbeamte (Diätäre), 3. Beamte ... Welcher Klasse von Angestellten der einzelne angehört, ... wird ihm beim Eintritt oder bei späteren Änderungen schriftlich mitgeteilt*²⁷.

d) **‘Betriebsbeamter’ und ‘Angestellter’ in der Gesetzgebung.** Die Begriffswahl der Gewerbe- und Sozialgesetzgebung reflektierte diesen Wandel vom Beamten zum Angestellten und half mit, ihn auch außerbetrieblich einzubürgern. 1881 bemühte sich der Gesetzgeber erstmals um eine Klärung des Begriffes ‘Betriebsbeamter’. Angesichts der *mancherlei Zwischenstufen zwischen gewöhnlichen Arbeitern und wirklichen Betriebsbeamten* scheiterte dieser Versuch²⁸. Da die Gesetzesauslegenden Behörden und Gerichte, denen die Abgrenzung der Arbeiter von den Betriebsbeamten dadurch überlassen blieb, diese immer klarer als Personen mit Leitungs-, Aufsichts- und Repräsentationsbefugnissen eingrenzten²⁹, wurde eine wachsende Anzahl von Technikern, Handlungsgehilfen und Bürogehilfen, die sich nach Bezahlungsart, Tätigkeit und Selbstverständnis von den Lohnarbeitern unterschieden, nicht als Beamte, sondern als Arbeiter behandelt³⁰. Als der Gesetzgeber den dadurch entstehenden Widersprüchen Rechnung trug, indem er — auf den Druck der betroffenen Interessenorganisationen hin — diese nicht als Beamte geltenden Techniker, Meister etc. den Betriebsbeamten zur Seite stellte, deutete er, offenbar in Verlegenheit um einen adäquaten Sammelbegriff, ‘Angestellter’ als solchen an. 1890 erstreckte sich das Gewerbegerichtsgesetz auch auf *Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte*³¹. Die Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 regelte erstmalig das *Dienstverhältnis der von Gewerbeunternehmungen gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister oder ähnliche Angestellte)*

²⁶ Siemens-Archiv-Akte Nr. 32/Lo 588.

²⁷ Siemens-Archiv-Akte Nr. 32/Li 754.

²⁸ Vgl. den Regierungsentwurf zum Unfallversicherungsgesetz vom 8. 3. 1881 (§ 1 und Begründung) sowie den Bericht der Kommission am 21. 5. 1881, Sten. Ber. Dt. Reichstag, Bd. 65, 222. 228. 237; Bd. 66, 834.

²⁹ Vgl. K. SCHICKER, Die Reichsgesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hilfskassen (Stuttgart 1884), 4; E. VON WOEDTKE, Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, 2. Aufl. (Berlin 1888), 106; Auszug aus der Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 versicherten Personen, vom 6. 12. 1905, Sten. Ber. Dt. Reichstag, Bd. 281, 172 ff.: Anlage E zum Entwurf eines Angestelltenversicherungsgesetzes, 174.

³⁰ Diese größtenteils aus Gehaltsempfängern bestehende Gruppe, die nicht mehr zu den Beamten rechnete, hatte es schon 1881 dem Regierungsentwurf unmöglich gemacht, das Gehalt als eindeutiges Unterscheidungsmerkmal zwischen Beamten und Arbeitern zu benutzen. Vgl. Anm. 28.

³¹ Vgl. das Gesetz betr. die Gewerbegerichte vom 29. 7. 1890, § 2, RGBl., 141.

oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bau-techniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen)³².

Ähnlich wie die innerbetriebliche Sprache hatte damit die Gesetzeterminologie der Entstehung einer mit dem Beamtenbegriff nicht mehr faßbaren, sich dennoch durch Bezahlungs- und Tätigkeitsart, durch Arbeitsplatz und Selbstbewußtsein von den Lohnarbeitern unterscheidenden industriellen Arbeitnehmergruppe Rechnung getragen.

2. Vom „Beruf“ zur „Stellung“ (1880—1900)

a) **Die Veräußerlichung des Berufsinhalts.** Der Durchsetzung von Angestellten in industriellen Unternehmen lief etwa seit 1890 die Einbürgerung von 'Angestellter' als Sammelbezeichnung für Arbeitnehmer aus verschiedenen Wirtschaftszweigen parallel. So vertrat der „Deutsche Privat-Beamten-Verein“ 1891 in einer Petition zur Steuergesetzgebung das Interesse der Staatsbürger, *die gegen festes Entgelt mit einem geringen oder mittleren Einkommen als Angestellte Privater in den verschiedensten Berufsarten und Erwerbszweigen tätig sind*³³. Wie zunächst nur innerhalb der Betriebe, so deutete der Gebrauch von 'Angestellter' nun auch gesamtgesellschaftlich darauf hin, daß die „Stellung“ des Arbeitnehmers in bestimmten Zusammenhängen bedeutsamer wurde als seine Berufszugehörigkeit.

Zu solcher Verwischung der beruflichen Gliederung trug bei, daß im Zuge zunehmender Arbeitsteilung und Differenzierung auch in Bereichen außerhalb der Produktion Tätigkeiten entstanden, die mit den herkömmlichen Berufsbezeichnungen nicht mehr erfaßt werden konnten. Die Berufsbezeichnung 'Handlungsgehilfe' versagte vor dem nur mechanisch Abschreibenden, der im Handelskontor angestellt wurde, als die vermehrte kaufmännisch-verwaltende Arbeit systematisch zerlegt und teilweise mechanisiert wurde³⁴. So erkannten die Gerichte nur die Stenotypistinnen als Handlungsgehilfinnen an, *die bei der Formung des Inhalts der Schriftstücke selbsttätig beteiligt* waren³⁵. Mechanische, routinisierte Bürotätigkeiten, die aus der herkömmlichen Berufsstruktur herausfielen, vermehrten sich auch in den Bürogroßbetrieben der Versicherungsgesellschaften, die schon vor 1880 mehrere hundert Personen beschäftigten, in den Rechtsanwaltsbüros und der sich ausdehnenden staatlichen und kommunalen Verwaltung. Solche Arbeitnehmer wechselten ihre Erwerbstätigkeit, die sie kaum mehr als „Beruf“ im emphatischen Sinne, als befriedigende Vergegenständlichung der eigenen Subjektivität durch Arbeit verstehen konnten, schnell und ohne Qualifikationsschwierigkeiten. Die durch arbeitsteilige Vereinfachung erreichte Auswechselbarkeit und Mobilität des Personals über einzelne Wirtschaftszweige hinweg diente dem Gesetzgeber als Begründung, als er zu

³² Vgl. das Gesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung („Arbeiterschutzgesetz“) vom 1. 6. 1891, RGBl., 261 ff., § 133 a.

³³ Privat-Beamten-Zeitung. Organ des Deutschen Privat-Beamten-Vereins 7 (1891), 12.

³⁴ Schon vor 1850 beschäftigten große Handelskontore spezialisierte Teilarbeiter, für die es *keine besonderen Namen* gab; vgl. Allgemeine Encyclopädie für Kaufleute und Fabrikanten, 4. Aufl. (Leipzig 1841), 256.

³⁵ Vgl. HEINZ POTTHOFF, Der Begriff des „Angestellten“, Arbeitsrecht 1 (1914), 106.

Versicherungszwecken verschiedene Berufsgruppen zusammenfaßte (1889), die später als 'Angestellte' galten³⁶. Mit Hinweis auf diese Mobilität forderten Angestelltenvertreter nach der Jahrhundertwende ein einheitliches Angestelltenrecht, *damit ein Beamter, der etwa in dem einen Jahr in einem Handelsgeschäft, im nächsten in einem Rechtsanwaltsbureau und im übernächsten im Bureau eines Wohltätigkeitsvereins tätig ist, nicht mehr mit jedem Stellungswechseln unter andere Rechtsverhältnisse kommt*³⁷. Technologisch und arbeitsorganisatorisch bedingte Änderungen in der Berufsstruktur, die die Arbeit niederer Angestellter tendenziell von ihrem bestimmten Inhalt lösten, konstituierten mithin gemeinsame Interessen bisher isoliert agierender, rein beruflich definierter Gruppen. Als sprachlicher Niederschlag dieser veränderten Verhältnisse setzte sich der berufsneutrale Begriff des Angestellten durch³⁸.

b) **Interessengemeinsamkeit und staatliche Sozialinterventionen als Voraussetzungen des überbetrieblichen Angestelltenbegriffs.** Die Entstehung gemeinsamer Interessen verschiedener Berufsgruppen aus verschiedenen Wirtschaftszweigen als Basis der Entstehung von Gruppe und Begriff der Angestellten wurde durch die Wirtschaftskrise von 1873 und die darauf folgende wirtschafts- und sozialpolitische Umorientierung mit ihren Ansätzen zu interventionsstaatlicher Sozialpolitik und deren Tendenzen zur Gruppenbildung im gesellschaftlichen Bereich gefördert. Nach der gemeinsamen, ihr Beamtenselbstverständnis bedrohenden Erfahrung der Krise schlossen sich 1881 Angestellte verschiedener Berufe im „Deutschen Privat-Beamten-Verein“, Magdeburg, zusammen. Buchhalter, Ingenieure, Werkführer, Markscheider, Revierförster, Gutsbeamte, Bankdirektoren, wissenschaftliche Hilfsarbeiter, Hütten-Inspektoren, Gemeinbeschreiber und ähnliche Kategorien manifestierten durch ihren Beitritt zu diesem hauptsächlich Versicherungsleistungen anbietenden Verein erstmalig gleiche Interessen in Form von Versicherungsbedürfnissen, die sich durch die entstehende, auf Arbeiterverhältnisse zugeschnittene staatliche Sozialversicherung unbefriedigt wähten³⁹. Damit bürgerte sich der Begriff 'Privatbeamter', der in der Rechtssprechung mindestens etwa seit 1840 eine Rolle gespielt hatte, in der Öffentlichkeit ein⁴⁰. Während im unternehmensinternen Gebrauch kaum Gefahr bestand, 'Beamter' mit 'öffentlicher Beamter' zu verwechseln, erforderte der von der betrieblichen Situation abgelöste Sprachgebrauch einen Zusatz wie 'Privat-', je mehr 'Beamter' sich auf den öffentlichen Bereich

³⁶ Vgl. die Begründung zum Regierungs-Entwurf für das Alters- und Invaliden-Versicherungsgesetz vom 22. 11. 1888, Sten. Ber. Dt. Reichstag, Bd. 108, 66.

³⁷ So HEINZ POTTHOFF am 6. 3. 1905 im Reichstag, Sten. Ber. Dt. Reichstag, Bd. 203, 5012.

³⁸ Vgl. den entsprechenden, allerdings auf die Arbeiter bezogenen Gedankengang bei KARL MARX, Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie. Rohentwurf (Berlin 1953), 25.

³⁹ Nach der Liste der ersten Pensionäre des Vereins, Privat-Beamten-Zeitung 16 (1900), 68.

⁴⁰ Vgl. die Entscheidungen des Preußischen Obertribunals vom 16. 6. 1843 und 9. 1. 1849, in: LUDWIG v. RÖNNE, Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft, 4. Aufl., Bd. 1 (Berlin 1858), 175. Einer breiteren Öffentlichkeit scheint der Begriff aber erst nach 1880 gebräuchlich geworden zu sein; vgl. MEYER 6. Aufl., Bd. 16 (1907), 357.

einengte⁴¹. An der Abtragung beruflicher Unterscheidungslinien wirkten die staatlichen Sozialinterventionen mit, die primär nicht die Berufszugehörigkeit, sondern die „soziale und wirtschaftliche Stellung“ zum Kriterium der Verteilung von Pflichten und Ansprüchen machten. Auf dieser Grundlage faßten das Alters- und Invalidenversicherungsgesetz (AIVG) von 1889 und seine Novellen schrittweise immer mehr Arbeiter und unter 2000 Mark pro Jahr verdienende Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und *sonstige Angestellte* zusammen⁴². Die erste rechtliche, für spätere Kategorienbildungen entscheidende Zusammenfassung der Berufsgruppen, die man bald allgemein als ‘Angestellte’ bezeichnete, geschah nach Versicherungsgesichtspunkten, und zwar nicht um sie von den Arbeitern zu unterscheiden, sondern um sie in gleicher Weise wie diese vor wirtschaftlicher Not (und politischer Radikalisierung) zu behüten. Angesichts der Sozialversicherung, der Steuergesetzgebung und der arbeitsrechtlichen Bestimmungen, soweit sie für Handel und Industrie gemeinsam galten, rückte die „Stellung“ des Arbeitnehmers, sein wirtschaftlicher und sozialer Status, in den Vordergrund und damit das, was ihn mit Angehörigen anderer Berufe verband. Neben ‘Privatbeamter’ erfüllte ‘Angestellter’ das sich dadurch stellende Bedürfnis nach einem Sammelbegriff. Das 1896 verabschiedete Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs bedrohte jeden mit Strafe, *der als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse mißbrauchte*⁴³. Darauf hatte der „Deutsche Privat-Beamten-Verein“ Einfluß genommen, um die *Interessen der Angestellten des Handels und der Industrie* zu vertreten⁴⁴.

Erstmals faßte 1895 die Berufsstatistik *nicht leitende Beamte, überhaupt das wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie das Rechnungs- und Bureaupersonal, Prokuristen, Disponenten, Buchhalter, Rechnungsführer, Geschäfts- und Handlungsreisende sowie die im Betriebe beschäftigten Rechner und Schreiber* als ‘Angestellte’ zusammen⁴⁵. Noch 1882 hatte sie *höheres Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie das Rechnungs- und Bureaupersonal* als ‘Gehülfen’ summiert⁴⁶.

Auch ohne zusammenfassende Absicht bürgerte sich ‘Angestellter’ nach 1890 ein:

⁴¹ ‘Privatbeamter’ schloß Arbeitnehmer aus nichtindustriellen Bereichen ein und hatte damit einen weiteren Bedeutungsinhalt als der in Industriebetrieben gebrauchte Terminus ‘Beamter’.

⁴² Vgl. Anm. 36; Regierungs-Entwurf zur Novelle zum AIVG vom 19. 1. 1899, Sten. Ber. Dt. Reichstag, Bd. 172, 695 f. Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. 7. 1899 (RGBl., 393 ff.) schloß *Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge . . . , sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher* ein (§ 1), weil *die Linderung der wirtschaftlichen Notlage der Hauptzweck des Gesetzes ist, die Lebenslage vieler hier in Betracht kommender Personen sich aber nicht als wesentlich günstiger bezeichnen läßt, wie bei denjenigen, die als Arbeiter oder untergeordnete Betriebsbeamte ihre Arbeitskraft für Andere verwerten* (Begründung, Sten. Ber. Dt. Reichstag, Bd. 172, 696).

⁴³ Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. 5. 1896, § 9, RGBl., 147 f.

⁴⁴ Privat-Beamten-Zeitung 11 (1895), 14 f.

⁴⁵ Vgl. Statistik d. Dt. Reiches, NF 111 (Berlin 1899), 58: Berufszählung vom 14. 6. 1895.

⁴⁶ Vgl. ebd., NF 2, Tl. 1 (Berlin 1884), 63: Berufsstatistik vom 5. 6. 1882. Im Gegensatz zu 1895 zählten die Meister 1882 noch zur Gruppe der Gehilfen, Arbeiter und Tagelöhner.

Ein *Angestellter des Comtoirs, einer der besseren Buchhalter . . . war ein großer wohlgenährter Mann mit goldigem Zwicker und goldiger Uhrkette* (WETTSTEIN-ADELT 1893)⁴⁷.

3. 'Angestellter' und 'Arbeiter' in ihrer Abgrenzung bis 1911

a) **Begriffliche Unschärfen.** Klar grenzte der Begriff 'Beamter' die früheren Angestellten von den Arbeitern ab, indem er diese als herrschaftsunterworfenen Gegengruppe, jene als Träger delegierter Herrschaft und Vermittler interpretierte: *Wer bildet den natürlichen wertvollen Vermittler zwischen dem Arbeitgeber und den murrenden Arbeitermassen? der Beamte. Und: Solange diese kleinen Autoritäten den Agitatoren im Wege stehen dicht neben dem Arbeiter, so lange hat es gute Wege mit der Furcht vor dem Umsturz* (Deutscher Privat-Beamten-Verein 1889)⁴⁸. Dieses durch Unternehmer geförderte Beamtenbewußtsein stärkte die Zuverlässigkeit und das Dienstethos der Angestellten und verhinderte ihre Solidarisierung mit den Lohnarbeitern. Die sprachliche Wendung von 'Beamten' zum 'Angestellten' reflektierte die Umstrukturierung dieses Personals, innerhalb dessen die untergeordneten, autoritätslosen, ungesicherten Arbeitnehmer zunahmen. Damit verlor jenes am bürokratischen Modell orientierte Selbstbewußtsein an Berechtigung, so wie der tatsächliche und der sprachliche Unterschied gegenüber den Arbeitern an Schärfe. Trotz seiner Tendenz, Lohnempfänger auszugrenzen und sich als Gegenbegriff zu 'Arbeiter' zu etablieren⁴⁹, war der noch nicht häufig gebrauchte, unverfestigte Angestelltenbegriff noch nicht immer klar von 'Arbeiter' abgesetzt. 1891 schrieb ein Sozialist: *Heute noch Inhaber eines seinen Mann ernährenden Detailhandels-geschäftes — nach einem oder zwei Jahren, wenn sich in der Nähe ein großes Magazin etabliert hat — entweder Angestellter (Lohnarbeiter) in diesem großen Warenhaus oder . . . Hausierer*⁵⁰. Gegenbegriff zu 'Angestellter' war hier 'Selbständiger', aber nicht 'Arbeiter'. Ähnlich schrieb der DHV 1895: *Jeder sozial denkende Kaufmann wird von Herzen wünschen, daß es seinen Angestellten gut geht, denn zufriedene Arbeiter leisten doppelte Arbeit*⁵¹.

In einzelnen Fällen diente 'Angestellter' als Oberbegriff für Beamte und Arbeiter. 1903 schrieb ein Ingenieur über „Siemens & Halske“: *Im Jahre 1897 zählte man in Berlin 6000, in Wien 2000, in Petersburg 1000, in London 3000 Arbeiter, außerdem zusammen 2000 Beamte, so daß die gesamte Gesellschaft etwa 14000 Angestellte hatte*⁵². In solchem Gebrauch erhielt sich neben der auf die Inhaber einer relativ gesicherten Dienststellung eingeeengten Bedeutung der ursprünglich weite Umfang des Wortes,

⁴⁷ MINNA WETTSTEIN-ADELT, 3 $\frac{1}{2}$ Monate Fabrik-Arbeiterin (Berlin 1893), 26 f.

⁴⁸ Privat-Beamten-Zeitung 5 (1889), 3.

⁴⁹ Vgl. etwa den Sprachgebrauch in der Firma Siemens, das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs oder die Einteilung der Statistik von 1895, die Selbständige, Angestellte und Arbeiter unterschied.

⁵⁰ ALBERT AUERBACH, Der Kaufmann und die Sozialdemokratie (Berlin 1891), 6; ähnlich 22 f.

⁵¹ Mitteilungen des Dt. Handlungsgehilfen-Verbandes 2 (1895), 109.

⁵² Vgl. EMIL KRELLER, Die Entwicklung der deutschen elektrotechnischen Industrie und ihre Aussichten auf dem Weltmarkt (Leipzig 1903), 21.

den noch ein Lexikonartikel 1908 an erster Stelle nannte: *Angestellter ist derjenige, der von einem andern zur Vornahme einer gewissen Tätigkeit bestellt wird*⁵³.

Noch 1911 gebrauchte STRESEMANN, entgegen seiner sonstigen Gewohnheit, diesen weiten Angestelltenbegriff im Reichstag. Er sprach sich gegen eine einheitliche Versicherung für Angestellte und Arbeiter aus, *weil damit gewissermaßen die gemeinsame Idee des Klassenkampfes aller Angestelltenschichten in Deutschland auch in der Form der Versicherung das Siegel aufgedrückt erhalten sollte*⁵⁴.

Berufliche Mobilität und Sozialgesetzgebung hatten zwar insofern die Voraussetzung der Entstehung von Gruppe und Begriff der Angestellten geschaffen, als sie die Berufs- und Wirtschaftszweigzugehörigkeit des einzelnen in ihrer Bedeutung reduzierten. Eine klare Abgrenzung der entstehenden Gruppe „nach unten“ leisteten sie jedoch nicht. Vielmehr behandelte das AIVG die versicherungspflichtigen Angestellten genauso wie die Arbeiter und betonte die Gleichheit ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage. Während in den Unternehmen die Angestelltenzugehörigkeit in Grenzfällen durch Dezision gelöst wurde, fehlte außerhalb der Betriebe das praktische Bedürfnis nach einer klaren Trennung von Arbeitern und Angestellten. Diese Situation und der seltene Gebrauch von 'Angestellter' hatten zur Folge, daß vor 1900 'Arbeiter' noch nicht als klarer, eindeutig unterschiedener Gegenbegriff zu 'Angestellter' fungierte.

b) **'Angestellter' gegen 'Handlungsgehilfe' und 'Privatbeamter'**. Seine Spitze richtete der Angestelltenbegriff gegen das, wovon er abstrahierte: gegen die Berufsbezeichnungen. Gerade jene, die das berufsständische Denken, das sich in der Bezeichnung 'Handlungsgehilfe' reflektierte, als ideologische Verschleierung einer dauernden, fremdbestimmten Abhängigkeit ablehnten, benutzten den Begriff des Angestellten, um den Arbeitnehmercharakter dessen zu betonen, der sich selbst noch gern als *junger Kaufmann* stilisierte⁵⁵. Die sozialistische Publikation „Der Handels-Angestellte“ schrieb 1892: *Nein, die Handels-Angestellten haben andere Interessen wie die Chefs, aber dieselben Interessen wie Arbeiter anderer Berufe. Und deswegen müssen die Handels-Angestellten, besonders die Handlungsgehilfen, lernen, sich als Arbeiter zu fühlen, als Arbeiter zu denken . . .*⁵⁶. Der die Transport- und Packereiarbeiter⁵⁷ einschließende Begriff des 'Handels-Angestellten' diente dem Aufruf zur Solidarisierung aller Arbeitnehmer, aller Unselbständigen im Handel und darüber hinaus. Dagegen bedauerte 1890 ein Harmonieverband, der sich an der patriarchalischen Vergangenheit orientierte, daß *der Gehülfe nicht mehr vom Prinzipal als Fleisch von seinem Fleisch . . . angesehen werde*⁵⁸. — Als der Leipziger Verband

⁵³ MEYER 6. Aufl., Bd. 1 (1902), 519, Art. Angestellter.

⁵⁴ Am 20. 10. 1911, Sten. Ber. Dt. Reichstag, Bd. 268, 7452.

⁵⁵ Vgl. etwa JOHANNES RUDOLF GUTHEIL, Ratgeber für Stellungsuchende und Muster-Bewerbungsschreiben oder: Wie jeder junge Kaufmann sicher Stellung findet, 12. Aufl. (Berlin 1900).

⁵⁶ Der Handels-Angestellte 1 (1892), Ausg. v. 15. Oktober.

⁵⁷ Bezeichnenderweise trug die Zeitschrift zunächst den Untertitel *Organ für die Interessen aller im Handelsgewerbe beschäftigten Personen* und diente gleichzeitig dem „Verband der Geschäftsdienner, Packer und Berufsgenossen“ als Sprachrohr.

⁵⁸ GEORG HILLER, Die Lage der Handlungsgehilfen. 3. Flugschrift des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig (Leipzig 1890), 10.

Deutscher Handlungsgehilfen sich nach 1905 einem stärker gewerkschaftlichen Standpunkt annäherte, gab er sich den Untertitel: *Berufsvereinigung der Kaufmännischen Angestellten in Handel und Industrie*⁵⁹. Der mittelständisch-nationalistische DHV vermied noch 1926 tunlichst die Bezeichnung 'kaufmännischer Angestellter' in programmatischen Äußerungen und zog 'Kaufmannsgehilfe' vor⁶⁰. Ähnlich, doch später wandte sich 'Angestellter' gegen 'Beamter' und 'Privatbeamter'. Noch nach der Jahrhundertwende galten 'Privatbeamter' und 'Privatangestellter' als Synonyme. 1903 verlangte ein nationalliberaler Antrag im Reichstag die Vorbereitung einer, *den eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Privatbeamten (Privatangestellten) entsprechenden . . . Versicherung*⁶¹. Der erste gewerkschaftliche Technikerverband nannte sich noch 1904 *Bund der technisch-industriellen Beamten (Butib)*. Den im Privatbeamtenbegriff mitgemeinten Anspruch auf Staatsbeamtenähnlichkeit konkretisierten die Angestellten seit 1900 in ihrer ersten gemeinsam vorgebrachten sozialen Forderung: dem Verlangen nach einer staatsbeamtenähnlichen Pensionsversicherung. Der Kampf um diese Einrichtung verstärkte die intentionale Komponente der Bezeichnung 'Privatbeamter' und wies ihr eine agitatorische Funktion zu⁶².

Je klarer jedoch die Auseinandersetzungen um die Angestelltenversicherung die Vergeblichkeit jenes Wunsches nach Beamtenähnlichkeit aufdeckten, desto deutlicher zeigte 'Privatbeamter' eine ideologisch-elitäre Tendenz und trat allmählich zurück. 1907 sagte der SPD-Abgeordnete HEINE im Reichstag: *Wir stehen der Frage der Privatangestellten oder, wie man jetzt, um der Sache einen noch schöneren Namen zu geben, zu sagen pflegt, der Privatbeamten, mit großem Interesse gegenüber*⁶³. Von 1907 ab vermied der Butib weitgehend das Wort in seinen Publikationen. Zur Angestelltenversicherung schrieb er 1907, *daß man nicht nur eine Versicherung einer oberen Schicht mit „Beamtencharakter“ wünscht, sondern daß die 1½ bis 2 Millionen Angestellten aller Berufe, vom einfachsten Bureauschreiber und Verkäufer an, dem neuen Gesetze unterliegen sollen*⁶⁴.

Der Begriff des Angestellten rückte den Arbeitnehmercharakter des Beschäftigten in den Vordergrund und betonte so seine Abhängigkeit statt den Inhalt seines Berufes. Er rückte das vielen Gruppen Gemeinsame in den Blickpunkt und destruierte das von der wirtschaftlichen Entwicklung überholte Sonderbewußtsein. Die nüchterne Abstraktion des Angestelltenbegriffs, der immer auch Polemik gegen die überkommene Berufsstruktur, gegen überholten Patriarchalismus oder quasi-obrigkeitliches Beamtenbewußtsein enthielt, machte ihn unbrauchbar für berufsständi-

⁵⁹ Vgl. Epochen der Angestelltenbewegung 1774—1930, hg. v. Gewerkschaftsbund der Angestellten (Berlin 1930), 118 f.

⁶⁰ Vgl. „Der sozialpolitische Wille der deutschen Kaufmannsgehilfen, beschlossen auf dem 17. Deutschen Kaufmannsgehilfentag am 19. und 20. 6. 1926 in München“, in: ORTO THIEL, Die Sozialpolitik der deutschen Kaufmannsgehilfen (Hamburg 1926), 45 ff.

⁶¹ Vgl. Sten. Ber. Dt. Reichstag, Bd. 205, 469 (Nr. 57 der Anlagen).

⁶² Vgl. dazu HEINZ POTTHOFF, Die Organisation des Privatbeamtenstandes, hg. v. Deutschen Brennmeister-Bunde (Berlin 1904), 7.

⁶³ Am 14. 3. 1907, Sten. Ber. Dt. Reichstag, Bd. 227, 479.

⁶⁴ Deutsche Industriebeamten-Zeitung; Zs. f. d. sozialen Interessen der Privatangestellten; Organ des Butib 3 (1907), 312.

ses oder nationalistisches Pathos. Die Assoziation maßvoller Mittelmäßigkeit, die ihm später besonders in Ausdrücken wie „kleiner“ Angestellter, „mittlerer“ Angestellter oder „Angestelltenkultur“ anhaftete⁶⁵, hatte vor dem Ersten Weltkrieg stärker als heute ideologiekritische Funktion. Andererseits fehlte ihm auch das revolutionäre Pathos, das in '(Lohn-)arbeiter' mitschwingen konnte. Ein Begriff, der noch 1911 weit genug war, Beamte als Angestellte des Staates einzuschließen, betonte zwar den Arbeitnehmerstandpunkt, doch nicht in antagonisierender Weise. Die solidarisierende Kraft von 'Arbeiter' blieb dem Angestelltenbegriff immer fremd. Gerade seine Farblosigkeit, seine Flexibilität, sein zunächst künstlicher, wenn nicht gar Verlegenheitscharakter prädestinierten ihn als Bezeichnung einer Gruppe, die ihren gesellschaftlichen Standort ebensowenig wie außenstehende Beobachter eindeutig oder gar einheitlich bestimmen konnte. Das hohe Maß an unanschaulicher Abstraktion des Begriffs entsprach der Heterogenität derer, die er zusammenfaßte.

c) **Das Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) und der 'neue Mittelstand'**. Die zehnjährige Agitation für das AVG von 1911 diente als Kristallisationskern, um den sich die bisher nur latenten, gemeinsamen Angestellteninteressen formierten. Im Kampf um dieses Gesetz stellten sich die Angestellten erstmals einer breiten Öffentlichkeit als soziale Gruppe dar. *Privatangestellte aller Berufe, vereinigt Euch!* forderte 1904 der Vertreter des Werkmeister-Verbandes in seiner Schrift *Die Organisation des Privatbeamtenstandes*⁶⁶. Durch Versammlungen, Broschüren, Parlamentsdebatten bürgerte sich der Begriff des '(Privat-)Angestellten' endgültig im allgemeinen Sprachgebrauch ein. Während 'Privatbeamter' zu veralten begann, setzte sich neben 'Privatangestellter' — häufig als synonyme Abkürzungsform — 'Angestellter' durch. Der Zentrums-Abgeordnete SITTART sagte 1903 im Reichstag: *die Zahl der Angestellten, der Privatbeamten beläuft sich wohl auf 1 Million*⁶⁷. Doch schloß 'Angestellter' im Gegensatz zu 'Privatangestellter' bis in die zwanziger Jahre öffentliche Beamte ein⁶⁸. Erst in der Auseinandersetzung um das AVG verlor der Angestelltenbegriff seine bisher noch mögliche Anwendbarkeit auf alle Arbeitnehmer und verfestigte sich mit der Gruppe, die er meinte. Er gewann seinen für die folgenden Jahrzehnte entscheidenden, wenn auch in Einzelheiten modifizierten Bedeutungsumfang. Als angestelltenversicherungspflichtig bezeichnete das Gesetz von 1911: *1. Angestellte in leitender Stellung, ... 2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, ... 3. Handlungsgehilfen und Gehilfen*

⁶⁵ Vgl. SIEGFRIED KRACAUER, *Die Angestellten*. Aus dem neuesten Deutschland (1930; 3. Aufl. Allensbach, Bonn 1959), 4: *Hunderttausende von Angestellten bevölkern täglich die Straßen Berlins ... Die Intellektuellen sind entweder selbst Angestellte, oder sie sind frei, und dann ist ihnen der Angestellte seiner Alltäglichkeit wegen gewöhnlich uninteressant.*

⁶⁶ POTTHOFF, *Organisation*, 14.

⁶⁷ Am 14. 2. 1903, Sten. Ber. Dt. Reichstag, Bd. 187, 7944 f.

⁶⁸ Das AVG umfaßte begrifflich auch die öffentlichen Beamten, doch waren diese insofern von der Versicherungspflicht befreit, als sie öffentliche Pensionsansprüche besaßen. Diese praktische Nichtanwendbarkeit des AVG auf die Beamten dürfte dazu beigetragen haben, daß 'Beamter' aufhörte, Unterbegriff von 'Angestellter' zu sein.

in Apotheken, 4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, 5. Lehrer und Erzieher, 6. bestimmte Mitglieder von Schiffsbesatzungen. Als Versicherungspflichtgrenze galt ein Jahresverdienst von 5000 Mark⁶⁹.

Dieser Berufsgruppenkatalog und damit die Umgrenzung des Angestelltenbegriffs waren Resultat eines mehrjährigen, vielschichtigen Interessenkampfes und -ausgleichs, in dem Definitionen meist die Rolle ideologischer Begründungen von Forderungen spielten. Die verwickelte Beziehung zwischen Interessen und Begriff machte dessen systematische Analyse unmöglich und verurteilte spätere juristische und sozialwissenschaftliche Definitionsversuche zum Scheitern.

Initiator und treibende Kraft der „Privatbeamtenbewegung“, die seit 1901 auf das Gesetz hinarbeitete, war die Forderung der meisten, noch auf beruflicher Basis organisierten Angestelltenverbände nach einer staatsbeamtenähnlichen Pensionsversicherung⁷⁰. Da ihre große Mehrheit gleich den Arbeitern der bestehenden Sozialversicherung bereits angehörte⁷¹, muß die Agitation der Angestellten als Ausdruck eines Sonderbewußtseins verstanden werden, das sich durch das *auf den Handarbeiterstand zugeschnittene* AIVG unbefriedigt erklärte⁷². Die gegenüber dem Produktionssektor „verspätete“ Industrialisierung der Bürobereiche, die von einer Angestelltenkategorie zur andern wechselnden, gleichwohl von den Lohnarbeitern absetzenden Merkmale ihrer Arbeitssituation und gesamtgesellschaftlich vermittelte, antiproletarische Ressentiments hatten zur Folge, daß die sich in ihrer Mehrheit berufsständisch oder nach dem Beamtenmodell verstehenden Angestellten, die untereinander wenig verband, was sie nicht auch mit vielen Arbeitern teilten, dennoch in einem glichen: dem Bewußtsein und Wunsch, nicht zu jenen zu gehören, für die sich Beruf weitestgehend in Klassenlage aufgelöst hatte und deren ökonomisch-soziale Situation von proletarischer Unsicherheit gekennzeichnet war. Aus dieser nur negativen Gemeinsamkeit — die ihre positive Definition unmöglich machte⁷³ — erwuchs in der Krise von 1900 die Forderung nach versicherungs-

⁶⁹ Vgl. das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. 12. 1911, RGBI., 989 ff., § 1.

⁷⁰ Vgl. die Liste der im „Hauptausschuß zur Herbeiführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten“ zusammengeschlossenen Angestellten-Verbände, in: Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privat-Angestellten, Schriften des Deutschen Werkmeister-Verbandes 1, 3. Aufl. (Düsseldorf 1906), 14 f. Zum Folgenden genauer КОСКА, Unternehmensverwaltung, 536 ff.

⁷¹ Nach einer Statistik verschiedener Angestellten-Verbände, die die Regierung bearbeitete, gehörten 68,29% aller männlichen und 93,57% aller weiblichen Angestellten der bestehenden Alters- und Invalidenversicherung an (1903). Vgl. Die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten. Denkschrift über die im Oktober 1903 angestellten Erhebungen, bearb. im Reichsamt des Innern (Berlin 1907), 17.

⁷² Solche Äußerungen seitens verschiedener, meist kaufmännischer Angestelltenorganisationen finden sich spätestens seit 1895. Vgl. ALFONS ENNESCH, Zur Frage der Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung für Privatbeamte, Schriften des Butib 9 (Berlin 1906), 42 ff.; Privat-Beamten-Zeitung 11 (1895), 124, 135.

⁷³ Auf die Frage der Regierungsbeamten an die ihre Wünsche vorbringenden Angestelltenvertreter, was ein Privatangestellter denn eigentlich sei, arbeitete der Hauptausschuß 1903 eine Selbstdefinition aus, die diese negative Gemeinsamkeit betonte: *Als Privatangestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, welche gegen Gehalt im Privatdienste oder bei staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Behörden in noch nicht mit Pensions-*

politischer Privilegierung. Den Erfolg dieses Strebens nach Sonderbehandlung verdankten die Angestellten der mittelständischen Politik einiger Parteien und der Regierung und der unter Arbeitgebern verbreiteten Furcht, durch eine einheitliche Versicherung aller Arbeitnehmer deren Solidarisierung im Arbeitskampf zu erleichtern⁷⁴, sowie der Konkurrenz der Parteien um die sich schnell vergrößernde, noch nicht festgelegte Wählergruppe und finanziellen Erwägungen der Regierung. Das Absetzungsstreben der Angestellten und die ihm entgegenkommende Politik der bürgerlichen Parteien wie der Regierung fanden ihre gemeinsame Formulierung im Schlagwort vom 'neuen Mittelstand'. Obwohl sich Angestelltengruppen in ihrer bedrohten Unterscheidung von der Arbeiterschaft schon früh dem 'Mittelstand' zugerechnet hatten⁷⁵, wurde dieser Begriff in den neunziger Jahren ausschließlich mit Hinblick auf kleine und mittlere Bauern, Gewerbe- und Handlungstreibende politisiert⁷⁶ (→Mittelstand). Erst 1897 wies GUSTAV SCHMOLLER auf die *höheren besser bezahlten Arbeiter, die Werkmeister, Steiger, Monteure, Vorarbeiter als eines der tüchtigsten, energischsten, zukunftsreichsten Elemente hin* und bezeichnete sie zusammen mit dem *höheren Verwaltungspersonal als Kern des neu sich bildenden Mittelstandes*⁷⁷. Das sich in der Folgezeit langsam verbreitende, verschwommene Wort vom 'neuen Mittelstand' erlaubte es, in Anwendung auf Privatbeamte, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, teilweise auch auf öffentliche Beamte, die ständisch-hierarchischen, auf eine doppelte Bedrohung und Frontstellung, auf Unterstützungsbefürftigkeit und -würdigkeit hinweisenden Implikationen des Mittelstandsbegriffs mit zukunftsfroher Zuversicht zu verbinden: *Wenn also der alte Mittelstand im Rückgang ist, so entwickelt sich ein neuer Mittelstand, der zum mindesten finanziell jenen ersetzt*⁷⁸. Je stärker sich das Interesse der bürgerlichen Parteien, besonders seit 1906/07, auf die neue Gruppe der Angestellten *als Mittel- und Bindeglied zwischen verschiedenen Gesellschaftsklassen, als Stütze gegen die Sozialdemokratie*⁷⁹ richtete, desto häufiger erschien sie als *Kernpunkt des Mittelstandes*, desto klarer wurde

berechtigung ausgestatteten Stellen beschäftigt sind, soweit sie nicht als gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter etc.), als Tagelöhner und Handarbeiter oder als Gesinde Dienste verrichten. Vgl. Jb. f. d. soziale Bewegung der Industriebeamten I (Berlin 1907), 129. Zur Kritik vgl. POTTHOFF, Der Begriff des „Angestellten“, Arbeitsrecht I (1914), 97 f.

⁷⁴ Vgl. Stresemanns Stellungnahme im Reichstag, oben S. 121.

⁷⁵ Vgl. Privat-Beamten-Zeitung 5 (1889), 3 sowie den Aktionsaufruf des Deutschen Handlungsgehilfen-Verbands, Deutsche Handelswacht 1 (1894/95), o. S.

⁷⁶ Vgl. HUGO BÖTTGER, Vom alten und neuen Mittelstand (Berlin 1901), 3. 41 ff.

⁷⁷ Vgl. GUSTAV SCHMOLLER, Was verstehen wir unter dem Mittelstande? Hat er im 19. Jahrhundert zu- oder abgenommen?, in: Die Verhandlungen des Achten Evangelisch-sozialen Kongresses, abgehalten zu Leipzig am 10. und 11. Juni 1897 (Göttingen 1897), 154. Auch zählte Schmoller die *in Staats-, Gemeinde-, Aktiendienst Angestellten zu den breiten neuen Schichten eines Mittelstandes . . . , die schwer ins Gewicht fallen*; ebd., 153.

⁷⁸ POTTHOFF, Privatbeamtenstand (vgl. Anm. 62), 6. Ausdrücklich zitiert Potthoff Schmoller (ebd., 7); ähnlich schon 1901 bei BÖTTGER, Mittelstand, 40. Marbach macht darauf aufmerksam, daß mit *neuer Mittelstand* eigentlich der *unselbständige Mittelstand* gemeint war, zu dem auch alte Berufe, wie der des Buchhalters, rechneten; vgl. FRITZ MARBACH, Theorie des Mittelstandes (Bern 1942), 196 ff.

⁷⁹ So der Abgeordnete LINZ (Reichspartei) am 14. 3. 1907, Sten. Ber. Dt. Reichstag, Bd. 227, 481.

die Sondersversicherung als *wesentliches Stück Mittelstandspolitik* herausgestellt⁸⁰; dagegen sprachen Sozialdemokraten vom *sogenannten neuen Mittelstand*⁸¹. Indem er ganze Arbeitnehmergruppen betont vom Proletariat unterschied und eine tatsächlich über äußerliche und ideologische Merkmale kaum hinausreichende Gemeinsamkeit zwischen diesen Arbeitnehmern und dem selbständigen „Mittelstand“ vorgab⁸², indem er auf unklare Weise die Vermittlung klassengesellschaftlicher Gegensätze und somit Stabilisierung versprach⁸³, fungierte der Begriff des neuen Mittelstandes als ideologisches Schlagwort gesellschaftlicher Integrationsbemühungen, in deren Dienst letztlich auch das AVG als privilegierende Sondersversicherung stand.

Wie sich die Angestellten als soziale Gruppe nur in absetzendem Gegensatz zu den Arbeitern formieren konnten, so mußte der jetzt erst eindeutige Konturen gewinnende Angestelltenbegriff dieses Distanzierungsstreben spiegeln und eine Frontstellung gegen die Arbeiter aufnehmen, die ihm bisher fehlte. Die Privilegierung einer Gruppe setzte ihre Definition voraus. Nachdem sich diese jedoch als unmöglich erwies⁸⁴, bestimmte der sich im wesentlichen durchsetzende Regierungsentwurf den Kreis der Versicherungspflichtigen, indem er *die durch 30jährige Praxis des Reichsversicherungsamtes erläuterte Fassung des Arbeiterversicherungsgesetzes* zugrundelegte⁸⁵. Damit entschieden über den Angestelltenstatus eines Arbeitnehmers Kriterien, die zu einem ganz anderen Zweck formuliert worden waren. Was vor 1900 unter dem Gesichtspunkt der Versicherungsbedürftigkeit und unter ständiger Einflußnahme der betroffenen Interessengruppen zusammengefaßt worden war, um ebenso wie die Arbeiter geschützt zu werden, wurde nun — zuzüglich einiger besser Verdienender — als Arbeitnehmer in beamtenähnlichen *gehobenen Stellungen* ...

⁸⁰ So der Nationalliberale v. HEYL am 14. 3. 1907, ebd., 467 und TRIMBORN (Zentrum) am 20. 10. 1911, Sten. Ber. Dt. Reichstag, Bd. 268, 7439. Stresemann gebrauchte den Begriff vom 'neuen Mittelstand' mit Berufung auf Schmoller; vgl. GUSTAV STRESEMANN, Die Stellung der Industrie zur Frage der Pensions-Versicherung der Privatangestellten (1906), in: Wirtschaftspolitische Zeitfragen (Dresden 1910), 49.

⁸¹ So SCHMIDT (SPD) am 20. 10. 1911, Sten. Ber. Dt. Reichstag, Bd. 268, 7444.

⁸² Vgl. THEODOR GEIGER, Die soziale Schichtung des deutschen Volkes. Soziographischer Versuch auf statistischer Grundlage (Stuttgart 1932), 120 f. 128 f.

⁸³ Vgl. EMIL LEDERER/JAKOB MARSCHAK, Der neue Mittelstand, Grundr. d. Soz. Ök., 9. Abt., Tl. 1 (1926), 122.

⁸⁴ Die Minderheit der Angestellten, die nach 1905 für eine einheitliche Versicherung von Arbeitern und Angestellten eintrat, argumentierte mit der Unmöglichkeit, eine klare Trennung zwischen beiden Gruppen zu ziehen. Vgl. Vor der Entscheidung! 16 Gutachten zur Frage der Pensions-Versicherung, Schriften des Werkmeister-Verbandes 5 (Düsseldorf 1907), 16. Die Unmöglichkeit einer klaren Abgrenzung der Angestellten von den Arbeitern gab der Vertreter der Reichsregierung in der abschließenden Lesung des AVG zu. Vgl. Sten. Ber. Dt. Reichstag, Bd. 268, 8184. 8187.

⁸⁵ Vgl. die Äußerung des Regierungsvertreters CASPAR, ebd., 8181. Vgl. auch den Regierungsentwurf zum AVG vom 20. 5. 1911, Sten. Ber. Dt. Reichstag, Bd. 281 (Nr. 1035 der Anlagen), bes. 93. Als Anlage E (172 ff.) wurde die „Anleitung des Reichsversicherungsamtes, betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 versicherten Personen“, beigefügt, als das 1905 entstandene Resümee der Auslegungsarbeit von Behörden, Gerichten und Kommentaren auf der Basis der Arbeiterversicherung. Dort seien, so der Regierungsvertreter, *alle diese Begriffe schon vollständig entwickelt und festgelegt*.

zwischen dem Prinzipal und dem Arbeiter⁸⁶ präsentiert, um vor den andern Arbeitnehmern privilegiert zu werden. Abgesehen davon, daß diese Kennzeichnung faktisch nicht zur Auswahl des angestelltenversicherungspflichtigen Personenkreises benutzt wurde, traf sie keineswegs auf alle aufgezählten Berufsgruppen zu⁸⁷. Sie diente vielmehr als ideologische Rechtfertigung einer ganz anders entstandenen Entscheidung.

III. Ausblick

Wenn das AVG auch nur den Kreis der versicherungspflichtigen Angestellten umriß, so bedeutete das in einer Situation, in der es noch keinen festen allgemeinen Angestelltenbegriff gab, die Entscheidung darüber, wer überhaupt Angestellter — im Gegensatz zum Arbeiter — war, zumal der Angestelltenbegriff des AVG in andere Gesetze des Sozial- und Arbeitsrechtes übernommen wurde und so seine gruppenstrukturierende Kraft verstärkte. In Praxis und Diskussion der nächsten Jahrzehnte galt oft mangels besserer Kriterien als *Angestellter, wer angestelltenversicherungspflichtig ist*⁸⁸.

Die Identifikation von Versicherungs- und allgemeinem Angestelltenbegriff wurde durch die spätere (1924) Ausweitung des AVG-Berufsgruppenkatalogs auf die niederen Büroangestellten erleichtert⁸⁹. Die Klassifizierung der Angestelltentätigkeiten als „gehoben“ und „beamtenähnlich“ und damit die Begründung ihrer Privilegierung erschien dadurch allerdings noch fragwürdiger als bei ihrer Verkündung 1911, zumal der technologische Fortschritt ständig neue, oft sehr arbeitsteilig-routinisierte, wenig qualifizierte Tätigkeiten hinzufügte. Der mittelständische Anspruch der Angestellten und ihre soziale Verortung als *Position zwischen den Klassen* (LEDERER) verloren fortschreitend an Berechtigung, wenn das Wort vom 'neuen Mittelstand' auch noch nach der viele deklassierenden Wirtschaftskrise das ideologische Selbstverständnis zahlreicher Angestellten ausdrückte und in politischen wie in wissenschaftlichen Diskussionen als Alternative zu klassengesellschaftlichen Vorstellungen fortwirkte⁹⁰. Für Juristen und Sozialwissenschaftler wurde es zunehmend

⁸⁶ Vgl. den Regierungs-Entwurf zum AVG vom 20. 5. 1911, Sten. Ber. Dt. Reichstag, Bd. 281 (Nr. 1035 der Anlagen), 68 ff. und Staatssekretär DELBRÜCKS Begründung im Reichstag am 19. 10. 1911, Sten. Ber. Dt. Reichstag, Bd. 268, 7432 f. Der Entwurf unterschied sich von der Endfassung u. a. dadurch, daß er die Bureauangestellten, soweit sie § 1, Abs. 2 der endgültigen Fassung nannte, noch nicht, dafür aber die später weggelassenen kaufmännischen Lehrlinge einbezog.

⁸⁷ Etwa auf die große Gruppe der Ladengehilfen und -lehrlinge trafen Kriterien wie Beamtenähnlichkeit oder *gehobene Stellung ... zwischen dem Prinzipal und dem Arbeiter* nicht zu.

⁸⁸ Dies stellte 1931 LUDWIG HEYDE fest; Art. Angestellte und Angestelltenbewegung, in: Internationales Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens, Bd. 1 (Berlin 1931), 50.

⁸⁹ Vgl. das Angestelltenversicherungsgesetz, Neue Fassung vom 28. 5. 1924 (RGBl. 1, 563 ff.), § 1.

⁹⁰ Lederer vertrat 1912 noch die These von der „Zwischenstellung“ der Angestellten zwischen Arbeit und Kapital; EMIL LEDERER, Die Privatangestellten in der modernen Wirtschaftsentwicklung (Tübingen 1912), 25 f. 215 f. 290. 1926 sah er die Basis dieser Mittelstellung schwinden; LEDERER/MARSCHAK, Der neue Mittelstand, 141. Doch noch 1932

schwieriger, Grundlage und Einheit des Angestelltenbegriffs zu bestimmen. Während sich jene u. a. auf die „Verkehrsanschauung“ beriefen — die doch ihrerseits engstens von Gesetzgebung und Rechtsprechung bestimmt war⁹¹ —, schlugen einige von diesen eine Revision des Begriffs und der von ihm gemeinten, sich tendenziell ohnehin den Arbeiterverhältnissen angleichenden Wirklichkeit vor⁹². Doch wie die Entstehung der begrifflichen Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern auf das engste mit sozialen und politischen Interessenkonflikten und -ausgleichen verknüpft war, so stehen ihrer Revision starke Interessen entgegen, solange die Begriffsdifferenz nicht all ihren Wirklichkeitsgehalt verliert.

JÜRGEN KOCKA

hatte sich Geiger mit dem „neuen Mittelstand“ und der Affinität seiner ständischen Ansprüche zu nationalsozialistischen Versprechungen auseinanderzusetzen; GEIGER, *Soziale Schichtung*, 98 ff. 109 ff. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Begriff kaum mehr angewandt. Zur Verwendung von Mittelstandsbegriff und -theorien in der sozialwissenschaftlichen Diskussion vgl. SIEGFRIED BRAUN, *Zur Soziologie der Angestellten* (Frankfurt 1964), 24.

⁹¹ Vgl. H. SCHÜLER-SPRINGORUM, *Wer ist Angestellter?*, *Der Betriebsberater* 13 (1958), 237.

⁹² Vgl. *Zur Neuabgrenzung der Begriffe Angestellter und Arbeiter. Ein Ausschlußbericht*, hg. v. d. Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e. V. (Berlin 1959), bes. 19 ff.; GÜNTER HARTFIEL, *Angestellte und Angestelltengewerkschaften in Deutschland* (Berlin 1961), 110 ff.